

Informationsblatt zum Abzug von Eigenbehalten

Abzug von Eigenbehalten nach § 45 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)

Der Abzug von Eigenbehalten richtet sich nach § 45 NBhVO. Eigenbehalte werden von den beihilfefähigen Aufwendungen und damit vor Anwendung des Bemessungssatzes abgezogen.

1. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro, jedoch nicht um mehr als die tatsächlichen beihilfefähigen Aufwendungen bei

- Arznei- und Verbandmitteln sowie Medizinprodukten,
- Hilfsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücken,
- Fahrten und Flügen,
(ausgenommen Fahrten und Flüge zu stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen (außer Anschlussrehabilitation) oder Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen),
- Haushaltshilfen je Kalendertag und
- Soziotherapien je Kalendertag.

Bei kombinierten vor-, voll- und nachstationären Krankenhausbehandlungen, bei Vor- und Nachbehandlungen ambulanter Operationen und bei ambulant durchgeführten ärztlich verordneten Chemo- oder Strahlentherapien ist ein Eigenbehalt nur für die erste und letzte Fahrt abzuziehen.

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 Euro je Kalendertag bei

- vollstationären Krankenhausbehandlungen, Maßnahmen der Anschlussrehabilitation und Suchtbehandlungen für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr und
- stationären Rehabilitationsmaßnahmen (außer Anschlussrehabilitation), Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen und familienorientierten Rehabilitationsmaßnahmen.

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt bei

- häuslicher Krankenpflege um 10 % für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr und um 10 Euro je Verordnung,
- Heilmitteln und Komplextherapien um 10 % und um 10 Euro je Verordnung und
- zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln um 10 %, jedoch höchstens 10 Euro für den Monatsbedarf.

AUSNAHMEN:

Der Abzug von Eigenbehalten ist nicht vorzunehmen bei Aufwendungen für:

- Kinder und Waisen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (außer für Fahrten und Flüge),
- Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- eine Haushaltshilfe, die beschäftigt wird, weil die den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Angehörige wegen Schwangerschaft oder Entbindung an der Weiterführung des Haushalts gehindert ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann (§ 23 Abs. 3 NBhVO),
- ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel,
- Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte, die bei einer ambulanten Behandlung verbraucht und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet wurden,
- Heilmittel, für Hilfsmittel und für die Unterweisung in den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln sowie für Training in Orientierung und Mobilität, für die Höchstbeträge festgesetzt sind,
- Harn- und Blutteststreifen,
- zuzahlungsbefreite Arzneimittel und
(Liste ist im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de veröffentlicht; maßgeblich ist die Liste, die zu Beginn des jeweiligen Quartals eines Kalenderjahres veröffentlicht ist)
- eine künstliche Befruchtung einschließlich der Arzneimittel, die im Zusammenhang damit verordnet werden.

Im Rahmen der Härtefallregelung nach § 46 Abs. 1 NBhVO sind auf **Antrag** Eigenbehalte nicht mehr abzuziehen, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres den Grenzbetrag überschreiten (hierzu siehe „*Informationsblatt zur Anwendung der Härtefallregelung*“ und „*Antrag auf Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte*“).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
- Abteilung Beihilfen -**